

Aushangbeginn: 11.05.2026

Aushangende: 26.05.2026

GEMEINDE AUGUSTDORF DER BÜRGERMEISTER



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

des Satzungsbeschlusses der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Bereich Hirtenkamp“

I. Bekanntmachungstext

Der Rat der Gemeinde Augustdorf hat in seiner Sitzung am 26.03.2026 gem. § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) für das o.g. Planverfahren folgenden Beschluss gefasst:

„1. Über die im Rahmen der Beteiligung gemäß § 3 Absatz 2 (Offenlage) i. V. m. § 4 Absatz 2 BauGB zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 für einen Bereich im Hirtenkamp vorgebrachten Stellungnahmen wird, wie in der beigefügten Übersicht (Abwägung) aufgeführt, beschlossen.

2. Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 für einen Bereich im Hirtenkamp (entsprechend der Sitzungsvorlage anliegenden Übersichtsplan) wird gemäß § 10 Absatz 1 BauGB als Satzung beschlossen und der dazugehörigen Begründung zugestimmt.“

II. Ausfertigungsvermerk

Der Ausfertigungsvermerk zur vorstehenden Satzung und ihrer Anlagen wurde zum Zwecke der Veröffentlichung erteilt. Die Übereinstimmung des Satzungstextes und ihren Anlagen mit dem Willen des Gemeinderates der Gemeinde Augustdorf vom 26.03.2026 sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wurde bestätigt.

III. Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende, am 26.03.2026 vom Rat der Gemeinde Augustdorf beschlossene 4. Änderung Bebauungsplans Nr. 11 „Bereich Hirtenkamp“ wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung des Bebauungsplans kann unter www.augustdorf.de -> Verwaltung -> Bekanntmachung und unter www.bauportal.nrw eingesehen werden.

Die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11 „Bereich Hirtenkamp“ liegt mit der Begründung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung auf Dauer im Rathaus der Gemeinde Augustdorf, Fachbereich IV - Bauen, Planen und Umwelt, Pivitsheider Straße 16, Zimmer 11 und 13 während der Öffnungszeiten (Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr, sowie Donnerstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereit. Auf Verlangen wird über den Inhalt der Satzung Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11 „Bereich Hirtenkamp“ in Kraft.

Aushangbeginn: 11.05.2026

Aushangende: 26.05.2026

IV. Hinweise

Hinweis auf Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (Bundesgesetzblatt I Seite 3634) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis auf die Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung der Satzungen nach § 214 und § 215 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (Bundesgesetzblatt I Seite 3634) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

Es wird gemäß § 215 Absatz 1 Baugesetzbuch darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans
und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Hinweis auf die Rechtsfolgen nach § 7 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Seite 666) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Augustdorf, 11.05.2026

Der Bürgermeister

gez. Dr. Wulf

(Dr. Andreas J. Wulf)

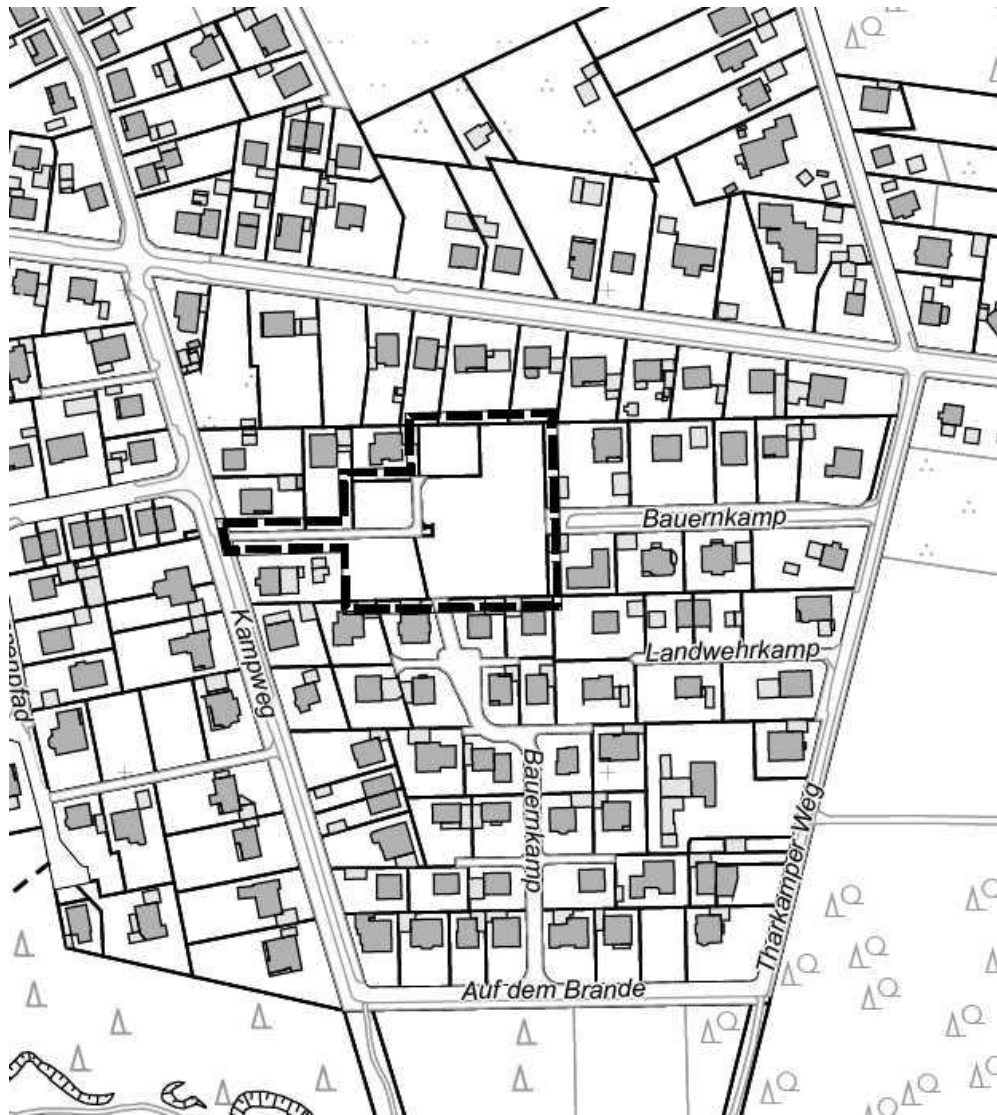
Anlage 1 - Geltungsbereich

Übersichtsplan zur 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11 „Bereich Hirtenkamp“

Aushangbeginn: 11.05.2026

Aushangende: 26.05.2026

**Anlage 1 - Geltungsbereich
Übersichtsplan zur 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11 „Bereich Hirtenkamp“**



Übersichtsplan